



P F L I C H T E N H E F T

für

**Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei
(ÜEA-Provider)**

Stand: August 2016

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieser Anlage und der Aufnahme in das Verzeichnis der ÜEA-Provider:

Das Landeskriminalamt oder eine andere zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes.



0 Präambel

Die derzeit gültige ÜEA-Richtlinie mit Stand vom 01.03.2010 regelt sämtliche Abläufe für das bisher in Baden-Württemberg genutzte Konzessionärsmodell zur Aufschaltung von Alarmen auf die Polizei. Regelungen für das ab September 2016 genutzte ÜEA-Providermodell sind darin nicht getroffen. Eine komplette Neufassung der ÜEA-Richtlinie mit diesen Regelungen befindet sich in Überarbeitung auf Bund-/Länderebene.

Das vorliegende Pflichtenheft wird im Vorgriff auf diese überarbeitete Fassung in Baden-Württemberg als Anlage 11C eingeführt, und regelt die Anforderungen an Firmen, welche Alarmmeldungen an die Alarmempfangseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg übertragen wollen. Für die sogenannten ÜEA-Provider gilt entsprechend weiterhin bis zur Einführung der überarbeiteten Fassung die ÜEA-Richtlinie mit Stand vom 01.03.2010.

In Abänderung dieser Richtlinie ist der Begriff „Konzessionär“ jeweils durch „Konzessionär bzw. ÜEA-Provider“ zu ersetzen. Ebenso wird der Punkt 3.3 der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie um folgenden Absatz ergänzt:

„Der Hauptverantwortliche des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers kann alternativ auch eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1 oder eine Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft nach DIN VDE 0827-11 sein. Der Hauptverantwortliche muss die ÜEA-Richtlinie anwenden und ÜEA beurteilen können. Entsprechende Ausbildungen sind auf Anforderung der Polizei nachzuweisen. Zudem ist die Polizei auf Anforderung bei Abnahmen zu unterstützen.“

Zuständige Behörde im Sinne der Ziffer 6.1 der Anlage 11C ist in Baden-Württemberg das

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Technische Prävention
Taubenheimstr. 85
70372 Stuttgart
sicherungstechnik@polizei.bwl.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Empfehlung von ÜEA-Providern.....	4
1.2	Antragstellung und zuständige Behörde.....	4
1.3	Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten	5
1.4	Regelwerke anderer EU-Staaten.....	5
1.5	Verschlussachen/materieller Sabotageschutz.....	5
2	Formelle Voraussetzungen.....	5
2.1	Anerkennung der Pflichten als ÜEA-Provider.....	5
2.2	Anforderungen an den ÜEA-Provider und dessen Vertragspartner	5
2.3	Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	6
2.4	Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	6
2.5	Einzureichende Unterlagen	6
3	Personelle Voraussetzungen.....	6
3.1	Vorlage von Führungszeugnissen	6
3.2	Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten.....	7
3.3	Beauftragung von Subunternehmen.....	7
4	Technische Voraussetzungen	7
4.1	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.....	7
4.2	Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten.....	7
5	Sonstige Pflichten	7
5.1	Mitteilen von Änderungen	7
5.2	Instandhaltung	8
5.3	Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen.....	8
5.4	Anpassung bei Änderungen von Regelwerken	8
5.5	Entgelte.....	8
5.6	Vertragsverhältnis mit den Betreibern der GMA.....	8
5.7	Informationspflichten an die Betreiber der GMA.....	8
5.8	Nachweis der Erfüllung / Einhaltung der Voraussetzungen / Pflichten	8
6	Aufnahme/Ablehnung	9
6.1	Aufnahmeverfahren	9
6.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme.....	9
7	Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung.....	9
7.1	Allgemeine Kriterien.....	9
7.2	Anlagenbedingte Kriterien	9
7.3	Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen.....	10
7.4	Anhörung	10
7.5	Streichung.....	10
8	Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider.....	10
8.1	Frist.....	10
8.2	Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme	10
9	Haftung und Kosten	11
9.1	Haftung	11
9.2	Kosten.....	11



1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von ÜEA-Providern

Die Polizei empfiehlt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Errichterunternehmen von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren (nachfolgend Gefahrenmeldeanlagen, kurz „GMA“, genannt), sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern „ÜEA-Provider“, welche die Voraussetzungen dafür bieten, Meldungen aus GMA an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-POL) zu übertragen.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein „Verzeichnis der ÜEA-Provider“ (nachfolgend „Verzeichnis“ genannt) festzulegen.

Diese Voraussetzungen sind:

- Allgemeine und organisatorische Voraussetzungen (siehe Festlegungen in diesem Pflichtenheft)
- Antragsformular Teil I inklusive „Merkblatt zum Umgang mit Verschlussachen nach Verschlussachenanweisung“ (siehe Anlage 1)
- Technische Voraussetzungen (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Voraussetzungen für den Zugang zu den Technikräumen der Polizei BW (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Vertrag über die Rechte und Pflichten des ÜEA-Providers
- Antragsformular Teil II (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)

Die als VS-NfD eingestuften Dokumente werden interessierten Firmen auf Antrag (Anlage 1) nach Prüfung und Vorliegen der allgemeinen und organisatorischen Voraussetzungen ausgehändigt.

1.2 Antragstellung und zuständige Behörde

Für jedes antragstellende Unternehmen zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (nachfolgend allgemein als „ÜEA-Provider“ bezeichnet) sind die folgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Antrag ist bei der für das Bundesland des ÜEA-Providers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Behörde zu stellen. Wird in diesem Bundesland das Verfahren „ÜEA-Provider“ noch nicht angewandt, ist der Antrag bei dem Bundesland zu stellen, in dem die erste GMA an die Polizei angeschlossen werden soll.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Aufnahme in das bundesweit gültige Verzeichnis von ÜEA-Providern sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen grundsätzlich der aufnehmenden Behörde.

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird mit dem Bundesland, bei dem der Antrag gestellt wurde, ein entsprechender Vertrag als ÜEA-Provider abgeschlossen.

Möchte der ÜEA-Provider nach positiver Überprüfung auch als ÜEA-Provider in weiteren Bundesländern tätig werden, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages bei der dort zuständigen Behörde zu beantragen.

Ein Vertragsabschluss kann von der zuständigen Behörde abgelehnt werden, wenn die Kapazitäten im jeweiligen Bundesland erschöpft sind oder gravierende Gründe entgegenstehen.



1.3 Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Anerkennungen/Zertifizierungen, z. B. als Notruf- und Serviceleitstelle (NSL), Alarmprovider (AP) bzw. für Produkte (Anlageteile, Geräte), von anderen Mitgliedsstaaten der EU werden in gleicher Weise wie deutsche Anerkennungen/Zertifizierungen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den entsprechenden Bereich akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.4 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in dieser Anlage zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.5 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz

Im Zusammenhang mit GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ errichtet werden, sind ggf. weitere, in der ÜEA-Richtlinie nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der Pflichten als ÜEA-Provider

Der ÜEA-Provider erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren als ÜEA-Provider an. Die ÜEA-Richtlinie und das Aufnahmeverfahren werden bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Sie sind in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Anforderungen an den ÜEA-Provider und dessen Vertragspartner

Der ÜEA-Provider muss die nach Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen beachten und erfüllen.

Der ÜEA-Provider muss nachweisen, dass er:

- nach deren Veröffentlichung die national geplante Vornorm, derzeitiger Arbeitstitel „Notruf- und Serviceleitstellen“ (geplant als DIN VDE V 0827-11) bzw. in der Einführungs-/Übergangsphase die VdS-Richtlinie 3138 erfüllt,
- die technische Dienstleistung (TD) gemäß DIN VDE V 0827-11 (bzw. VdS 3138)
 - über mindestens zwei AES in unterschiedlichen Liegenschaften und Gebäuden voneinander entfernt,
 - die nach DIN EN 50518 (Teile 1 – 3) von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich "Anerkennung von AES" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sind,

abwickelt. Diese Dienstleistung kann auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages erbracht werden.

- Bei Ausfall einer AES müssen alle Meldungen automatisch über eine andere AES (Redundanz-AES) weitergeleitet werden. Diese Redundanz-AES muss grundsätzlich ständig besetzt sein. Alternativ muss bei einer nicht ständig besetzten Redundanz-AES ein Notdienst mit uneingeschränktem Fernzugriff auf die Redundanz-AES vorhanden sein. In diesem Fall muss die Redundanz-AES spätestens nach einer Stun-



de personell besetzt sein. Die telefonische Erreichbarkeit von AES, Notdienst bzw. Redundanz-AES über jeweils die gleiche Rufnummer der AES muss gewährleistet sein.

- Der ÜEA-Provider muss für den Alarmdienst (AD) gemäß DIN VDE V 0827-11 (bzw. VdS 3138 und bis zum Auslaufen der Anerkennungen auch VdS 2153) über eine eigene, selbst betriebene NSL verfügen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich "Anerkennung von NSL" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert ist
- Der ÜEA-Provider muss für den Ausfall des Alarmdienstes (AD) über eine sekundäre NSL verfügen (auch möglich im Rahmen eines Kooperationsvertrages) oder entsprechende Ersatzmaßnahmen festlegen, damit die Dienstleistung unverzüglich weitergeführt werden kann
- Der ÜEA-Provider und der Alarmprovider müssen ständig unmittelbar telefonisch erreichbar sein und hierfür über Personal mit sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift verfügen. Das Personal muss darüber hinaus in der Lage sein, technische Zusammenhänge in deutscher Sprache zu verstehen und zu vermitteln.

2.3 Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in das Verzeichnis als ÜEA-Provider nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:
- In den firmeneigenen Geschäftsräumen, im firmeneigenen Internetauftritt, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:
- Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind Provider von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider).
- Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

2.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag zur Aufnahme als ÜEA-Provider (Anlage 1) sind alle in diesem Pflichtenheft geforderten Unterlagen/Nachweise beizufügen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse wer-



den von der Meldebehörde der zuständigen Behörde unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (Betreiben einer NSL/Tätigkeit als AP) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten (z. B. Objektdaten) nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Beauftragung von Subunternehmen

Die Beauftragung von Subunternehmen in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Betreiber einer NSL bzw. als ÜEA-Provider ist nicht zulässig (Ausnahme: technische Dienstleistung (TD)).

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, die in diesem Pflichtenheft und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen sowie die Anforderungen der unter Nr. 2.2 angeführten Regelwerke und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

4.2 Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten

Der ÜEA-Provider muss über die gemäß ÜEA-Richtlinie geforderten Techniken zum Meldungsempfang, -verifikation und -weiterleitung verfügen.

Grundsätzlich müssen für den Meldungsempfang und die Meldungsweiterleitung innerhalb der AS-POL Geräte eingesetzt werden, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS) für den entsprechenden Grad bzw. die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind. Die Prüf-/Zertifizierungsnummern für die Geräte zur Meldungsweiterleitung an die Polizei müssen im Antragsformular Teil II aufgeführt werden. Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Geräten ist nur nach Zustimmung durch die Polizei zulässig.

Bezüglich der Geräte für Meldungsweiterleitung an die Polizei und die Übergabe in die polizeiliche Technik sowie für deren Instandhaltung, Wartung und Änderungen sind darüber hinaus die Regelungen der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie einzuhalten. Fordert die Polizei aus zwingenden Gründen die Verlegung oder den Abbau von Geräten des ÜEA-Providers in einer Polizeiliegenschaft, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des ÜEA-Providers.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Mitteilen von Änderungen

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, der zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch die ordnungsgemäße Alarmübermittlung zur Polizei gefährdet ist.



5.2 Instandhaltung

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte, ordnungsgemäße Instandhaltung der zur Alarmübertragung von der AES zur Polizei eingesetzten Anlagen und Geräte gemäß den in der ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken, jedoch mindestens 4 mal jährlich in regelmäßigen Abständen zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ausfall eines Übertragungsweges an die Einsatzleitsysteme der Polizei innerhalb von 12 Stunden mit der Instandsetzung zu beginnen. Bei Ausfall aller Übertragungswege an die Einsatzleitsysteme der Polizei ist die von der Polizei benannte Behörde unverzüglich zu informieren und unverzüglich mit der Instandsetzung zu beginnen.

Der Instandhaltungsdienst muss für die Polizei jederzeit unmittelbar erreichbar sein.

5.3 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an zur Alarmübertragung von der AES zur Polizei eingesetzten Anlagen und Geräten die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.4 Anpassung bei Änderungen von Regelwerken

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, die Technik zur Alarmübertragung stets auf dem Stand der Technik zu halten und - insbesondere bei Änderungen von Regelwerken - innerhalb festgelegter Übergangsfristen anhand der anerkannten Regeln der Technik zu ändern bzw. anzupassen.

5.5 Entgelte

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, neben den Abnahme- und ggf. Falschalarmentgelten zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes, für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und der Stromversorgung das vom jeweiligen Bundesland festgelegte Entgelt pro angeschlossener GMA an die Polizei zu entrichten. Die Polizei ist berechtigt, diese Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

5.6 Vertragsverhältnis mit den Betreibern der GMA

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, den Betreibern der GMA keine wirtschaftlich unangemessen Entgelte in Rechnung zu stellen.

5.7 Informationspflichten an die Betreiber der GMA

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, über die Regelungen in der ÜEA-Richtlinie hinausgehend, die Betreiber der von ihm angeschlossenen ÜEA unverzüglich zu informieren, wenn eine Streichung gemäß Nr. 7.5 erfolgt. Dies, damit die Betreiber eine ordnungsgemäße Alarmweiterleitung über einen anderen ÜEA-Provider rechtzeitig sicherstellen können.

5.8 Nachweis der Erfüllung / Einhaltung der Voraussetzungen / Pflichten

Die zuständige Behörde kann regelmäßig und bei Bedarf einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, auf Anforderung der von der Polizei benannten Behörde unverzüglich die Erfüllung / Einhaltung erneut nachzuweisen.



6 Aufnahme/Ablehnung

6.1 Aufnahmeverfahren

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird von der zuständigen Behörde geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Dokuments aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom ÜEA-Provider erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist die zuständige Behörde berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Zudem ist die zuständige Behörde berechtigt, sich zusätzlich durch eine Begehung der NSL von der Einhaltung der Anforderungen aus diesem Pflichtenheft zu überzeugen.

Der ÜEA-Provider wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der ÜEA-Provider hierüber von der zuständigen Behörde informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und die zuständige Behörde ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in das Verzeichnis der ÜEA-Provider abgelehnt, kann der ÜEA-Provider eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

7 Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung

7.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für eine Aussetzung von Neuanschlüssen bzw. Streichung sind:

- Antrag des ÜEA-Providers
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des ÜEA-Providers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des gesetzlich Verantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen
- Wiederholt Falschalarme aus den ÜEA (als wiederholt i. S. dieses Dokuments gelten in der Regel 3 % Falschalarme bezogen auf die angeschlossenen ÜEA innerhalb von vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme aus einer ÜEA) und der ÜEA-Provider nicht auf die Minimierung der Falschalarme hinwirkt
- Wiederholt Alarme aus GMA nicht an die Polizei weitergeleitet wurden und der ÜEA-Provider nicht auf die unverzügliche Fehlerbehebung hinwirkt
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien

7.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA-Empfangstechnik und der Alarmweiterleitung, die sich im Zuständigkeitsbereich des ÜEA-Provider befinden, in Frage stellen bzw. verhindern.



7.3 Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen

Bei den unter Nr. 7.1 aufgeführten Kriterien bzw. Anlässen können dem ÜEA-Provider bis zur Abstellung der Mängel oder für einen durch die zuständige Behörde bestimmten Zeitraum Neuanschlüsse von ÜEA verwehrt werden.

7.4 Anhörung

Vor der temporären Aussetzung von Neuanschlüssen oder Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem ÜEA-Provider durch die zuständige Behörde die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass eine Streichung danach dennoch erfolgt, ist die Polizei berechtigt die Betreiber der entsprechenden ÜEA von der vorgesehenen Streichung zu informieren, damit diese ggf. über einen anderen ÜEA-Provider ein entsprechendes Vertragsverhältnis eingehen können.

7.5 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der ÜEA-Provider diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der ÜEA-Provider die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

Die Polizei kann darüber hinaus eine sofortige Streichung vornehmen, wenn

- der ÜEA-Provider ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt,
- der ÜEA-Provider die in diesem Pflichtenheft und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt bzw. einhält,
- der ÜEA-Provider sich als nicht leistungsfähig im Sinne dieses Pflichtenheftes und der ÜEA-Richtlinie erweist, insbesondere wenn die eingesetzten Einrichtungen und Geräte in technischer Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Aufforderung eine Änderung innerhalb angemessener Frist nicht eintritt,
- der ÜEA-Provider sich mit den zu zahlenden Entgelten und Beträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate lang in Verzug befindet oder
- der ÜEA-Provider in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der EE-POL gefährdet ist.

8 Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider

8.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

8.2 Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.



9 Haftung und Kosten

9.1 Haftung

Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem ÜEA-Provider und dessen Kooperationspartnern nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

9.2 Kosten

Kosten, im Zusammenhang mit den in diesem Pflichtenheft geforderten Maßnahmen, dürfen der Polizei nicht entstehen.

Die bei der Polizei für die Bearbeitung des Antrages und des gesamten Verfahrens anfallenden Kosten trägt der ÜEA-Provider. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht.